



Gesetzesartikel StGB und Erklärungen im Zusammenhang mit dem **neuen Sexualstrafrecht per 1.7.2024**

Gesetzesartikel StGB	Erklärungen und Beispiele
<p>Sexuelle Belästigungen <u>Art. 198 StGB</u></p> <p>1 Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Wort, Schrift oder Bild sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.</p> <p>2 Die zuständige Behörde kann die beschuldigte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten. Absolviert diese das angeordnete Lernprogramm, wird das Verfahren eingestellt.</p> <p>3 Die zuständige Behörde entscheidet über die Kosten des Verfahrens und über allfällig geltend gemachte Forderungen der Zivilpartei.</p>	<p>Erhebliche sexuelle Handlungen, welche sich über den entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegsetzen, werden neu als sexuellen Übergriff (Art. 189 Abs. 1 StGB) bestraft. Wenig intensive sexuelle Übergriffe (z.B. das Betasten von Oberschenkel, Unterbauch oder Po) fallen als tätliche sexuelle Belästigungen weiterhin unter Art. 198 StGB.</p> <p>Keine sexuelle Belästigung: Zwei Jungen balgen und necken sich. Sie fassen sich dabei gegenseitig an die Genitalien. Beide möchten dies und finden es lustig oder schön.</p> <p>Sexuelle Belästigung: Zwei Jungen balgen und necken sich. Plötzlich fasst der eine dem anderen unterwartet ans Gesäss. Dies ist ihm sichtlich unangenehm.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen sexueller Belästigung und sexuellem Übergriff findet sich auch in der Formulierung. So wird beim sexuellen Übergriff spezifiziert, dass wer eine sexuelle Handlung <i>an der Person</i> vornimmt oder von dieser vornehmen lässt. Wer also einer Person unerwünscht sexuelle Nachrichten schreibt, fällt unter den Strafbestand der sexuellen Belästigung, nicht jedoch des sexuellen Übergriffs. Entscheidend sind der Kontext und die Motivation (Sexualbezug), die der Handlung zugrunde liegen. Die Unterscheidung dieser beiden Tatbestände ist schwierig und oft fließend.</p>
<p>Beschimpfung</p>	<p>Beschimpfung und Verleumdung in sozialen Medien: «Cybermobbing»</p>

Art. 177 StGB

Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tages-sätzen bestraft.

Verleumdung**Art. 174 StGB**

Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

...

Für Cybermobbing gibt es keinen Gesetzesartikel. Es ist trotzdem verboten, gegen andere im Internet zu hetzen. Wer zum Beispiel auf Twitter verbreitet, dass eine Person für Geld mit Männern schläft, macht sich der Verleumdung schuldig. Opfer von Beleidigungen in sozialen Medien werden oft auch beschimpft, was ebenfalls gesetzlich verboten ist.

Es sind Bestrebungen im Gange, dass Cybermobbing im Strafgesetzbuch ausdrücklich verboten wird. An der Strafe würde dies nichts ändern, aber es würde ein Zeichen setzen gegen Cybermobbing.

Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (ehemals Schändung)**Art. 191 StGB**

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (ehemals Schändung)

Im Falle eines Missbrauchs einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person nutzt die Tatperson die Widerstandunfähigkeit des Opfers aus. Dies kann zum Beispiel während dem Schlaf, einer Narkose oder aufgrund einer physischen Beeinträchtigung passieren. Die Grenze zwischen Vergewaltigung und Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person ist in der Praxis oftmals schwierig zu ziehen.

Jemandem im Schlaf einen Kuss auf die Wange zu geben ist keine Schändung, es muss eine sexuelle Handlung vorliegen, die auf die Lustbefriedigung der Tatperson zielt. Wenn beispielsweise der Arzt einer Patientin während der Narkose einen Dildo einführt, kann von einer Schändung ausgegangen werden. Die Patientin kann sich nicht wehren und nicht Nein sagen. Das gleiche gilt, wenn einer betrunkenen Person, die ohnmächtig ist, die Hose aufgeknöpft und ihr an den Penis gefasst wird.

Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung**Art. 189 StGB**

¹Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung Unterscheidung

Sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person geschehen, bezeichnet man als sexuellen Übergriff. Wenn man eine Person zu dieser sexuellen Handlung nötigt (z.B. mit Gewalt) spricht man von einer sexuellen Nötigung.

Neu gilt: **Nein heisst Nein Plus:**

²Wer eine Person zur **Vornahme oder Duldung** einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter **einem Jahr**.

Auch nonverbale Äusserungen des ablehnenden Willens, Schockstarre oder Überraschung gelten als Nein.

Neu wird auch die Nötigung zur Vornahme einer sexuellen Handlung unter Abs. 2 aufgeführt.

Von einer **Vergewaltigung** spricht man, wenn ein Penis in eine Vagina eindringt (vaginale Penetration) oder bei einer ähnlichen sexuellen Handlung, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist (z.B. anale Penetration). Das Strafmass der Vergewaltigung ist höher als bei der sexuellen Nötigung/ Übergriff.

Eine beischlafsähnliche Handlung muss mit dem Eindringen in den Körper verbunden sein. Das Eindringen des Penis in After oder Mund aller Geschlechter wird neu als **Vergewaltigung** bestraft. Die orale Stimulation der äusseren weiblichen Geschlechtsorgane und der Zungenkuss, zählen nicht als beischlafsähnliche Handlungen.

Vergewaltigung

Art. 190 StGB

¹Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

²Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnliche Handlung, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

³Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Exkurs: Stealthing

Wenn die Täterschaft während der grundsätzlich einvernehmlichen sexuellen Handlung heimlich das Kondom auszieht oder von Anfang an keines verwendet, obwohl das Opfer auf die Verwendung des Kondoms bestanden und die Täterschaft dieser Bedingung (scheinbar) zugestimmt hat.

Stealthing wird deshalb vom Tatbestandsmerkmal «gegen den Willen» erfasst und ist als Vergewaltigung strafbar.

Vergewaltigung: Gulien (17) zwingt seinen Bruder (16) zur Analpenetration

Sexueller Übergriff: Felix springt ins Schwimmbecken. Dort greift er mit seiner rechten Hand Susanne in die Badehose und berührt während mehrerer Sekunden ihre Schamlippen.

Sexuelle Nötigung: Elias, Andres und Julian balgen und blödeln rum. Plötzlich halten Andres und Julian Elias fest und ziehen ihm die Hosen runter, um ihm zwischen die Beine zu fassen. Elias wehrt sich heftig.

Drohung**Art. 180 StGB**

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Nötigung**Art. 181 StGB**

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Drohung und Nötigung: «Stalking»

Wer aus enttäuschter Liebe seine Angebetete mit Liebesbeweisen überschüttet, beispielsweise dauernd anruft, Nachrichten schreibt oder bei der Person auftaucht, betreibt Stalking. Dies ist zwar so nicht im Gesetz erwähnt, aber dennoch verboten, weil es sich um eine Nötigung handelt. Manchmal werden zusätzlich Drohungen ausgesprochen, zum Beispiel, dass man sich etwas antut, wenn die geliebte Person nicht zurückkommt. Auch dies ist verboten.

Sexuelle Handlungen mit Kindern**Art. 187 StGB**

¹Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹^{bis} Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

²Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

³Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern: Pädosexualität

Alle sexuellen Handlungen mit Mädchen und Knaben unter 16 Jahren sind verboten. Selbst wenn ein Kind in diese Handlungen einwilligt, bleiben sie verboten. Unter sexuellen Handlungen werden z.B. Zungenküsse, Vaginalverkehr, Oralverkehr, Analverkehr oder betasten der Genitalien verstanden.

Wenn der Altersunterschied zwischen den Kindern weniger als 3 Jahre beträgt, dann sind sexuelle Handlungen erlaubt, aber nur, wenn beide es wollen und wenn beide in der Lage sind, zu entscheiden und wissen, was sie machen.

Neu wird auch das Verleiten zu einer sexuellen Handlung bestraft. Beispiel: Ein 15-jähriges Kind wird zur Selbstbefriedigung aufgefordert.

Erlaubt:

Zwei 17-Jährige haben einvernehmlichen Sex.

-> über 16

Erlaubt:

Ein 15- und ein 17-Jähriger haben einvernehmlich Sex.

-> Altersunterschied kleiner als 3 Jahre

Nicht erlaubt:

Eine 15-Jährige hat freiwillig Sex mit einem 20-Jährigen

-> unter 16

> Altersunterschied grösser als 3 Jahre

Nicht erlaubt:

14-Jähriger hat Sex mit 10-Jähriger

-> unter 16

-> Altersunterschied grösser als 3 Jahre

	<p>Erlaubter Sex zwischen Jugendlichen</p> <p>Jugendliche dürfen ab 16 Jahren Sex haben und nicht erst, wenn sie volljährig sind. Sex mit unter 16-jährigen ist eigentlich verboten. Wenn der Altersunterschied jedoch weniger als drei Jahre beträgt, dürfen zwei Jugendliche Sex haben. Entscheidend ist, dass kein Druck ausgeübt wird.</p> <p>Wen der «Täter» oder die «Täterin» unter 20 ist, wird er oder sie nicht bestraft, wenn besondere Umstände vorliegen, zum Beispiel eine Liebesbeziehung.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn eine 19-Jährige mit einem 15-Jährigen eine Beziehung hat und diese Jugendlichen gemeldet werden, entscheiden zuerst die Untersuchungsbehörden, ob sie den Fall überhaupt weiterverfolgen wollen. Falls ja, kann das Gericht dann von einer Bestrafung absehen. Einen Schuldspruch durch das Gericht gäbe es aber trotzdem. Eine Bestrafung könnte für die junge Frau mit einen lebenslänglichen Berufs- und Tätigkeitsverbot verbunden werden, das heisst, sie dürfte keinen Beruf mit Kindern ausüben. - Wenn eine 21-Jährige mit einem 15-Jährigen eine Beziehung hat und diese gemeldet werden, könnte das Gericht dann von einer Strafe absehen, wenn die beiden mit 19 und 14 Jahren bereits eine sexuelle Beziehung hatten. <p>Die Privilegierung der Ehe wurde gestrichen (besondere Umstände).</p>
<p>Sexuelle Handlungen mit Abhängigen</p> <p><u>Art. 188 StGB</u></p> <p>Wer mit einer minderjährigen Person von mindestens 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,</p> <p>wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,</p> <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>Sexuelle Handlungen mit Abhängigen</p> <p>Dies schützt Minderjährige, die das Schutzalter bereits erreicht haben, davor, dass Erwachsene mit ihnen sexuelle Handlungen durchführen und dabei ein Abhängigkeitsverhältnis ausnützen.</p> <p>Ein Abhängigkeitsverhältnis kann z.B. durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis entstehen.</p>
<p>Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt</p> <p><u>Art. 196 StGB</u></p> <p>Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird</p>	<p>Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt</p> <p>Eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre sexuelle Handlungen vornimmt und dafür bezahlt oder jemanden bezahlen lässt macht sich ebenfalls strafbar. Dies gilt auch, wenn jemand den Lohn für die sexuelle Handlung nur verspricht. Im Unterschied</p>

mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

zu sexuellen Handlungen mit Kindern ist dies auch bei 16-18-jährigen verboten.

Beispiele:

- Wenn ein 20-jähriger einer 14-jähriger Geld für Sex gibt, dann wird er nach beiden Artikeln bestraft.
- Wenn ein 20-jähriger Sex mit einer 14-jährigen hat und dafür kein Geld fließt wird er für die sexuelle Handlung mit Kindern bestraft.
- Wenn ein 20-jähriger einer 17-jährigen Geld für Sex gibt, wird er nur für die sexuelle Handlung mit Minderjährigen gegen Entgelt bestraft.

Pornografie

Art. 197 StGB

¹Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, **die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben**, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, **die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben**, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁸Wer von einer minderjährigen Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt,

Erlaubte und unerlaubte Pornografie: «Kinderpornografie»

Der Begriff «Kinderpornografie» wird im Strafgesetz nicht erwähnt. Im Strafgesetzbuch wird die erlaubte von der unerlaubten Pornografie unterschieden. Unerlaubte Pornografie sind Abbildungen oder Filme von sexuellen Handlungen mit Tieren oder sexuellen Handlungen mit Minderjährigen. Das Verbot der Gewaltpornografie wurde aufgehoben, ist aber weiterhin nach Art. 135 verboten (Gewaltdarstellung). Wenn Jugendliche von sich selbst oder von anderen Nacktfotos oder Filme mit sexuellen Inhalten herstellen, handelt es sich also um unerlaubte Pornografie. Es spielt keine Rolle, ob die Beteiligten eingewilligt haben oder nicht. Die Idee dahinter ist nicht der Schutz des Jugendlichen vor sich selbst, sondern der Schutz der Gesellschaft vor der unerlaubten Pornografie. Wenn eine Jugendliche freiwillig von sich Nacktbilder auf Facebook stellt oder sie auf Whatsapp oder Snapchat verschicken, handelt es sich um das Verbreiten von unerlaubter Pornografie («Kinderpornografie»). Erlaubt ist hingegen, wenn zwei Jugendliche zwischen 16 und 18 sich gegenseitig Nacktfotos schicken, wenn beide es wollen und die Fotos auf dem eigenen Gerät bleiben. Das neue Strafgesetz hat Absatz 8 und Absatz 8^{bis} zur Entkriminalisierung einvernehmlicher Verhaltensweisen zwischen Jugendlichen ergänzt. Als Voraussetzungen gilt die Einvernehmlichkeit, dass die herstellende Person kein Entgelt leistet oder verspricht, und dass der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als 3 Jahre beträgt.

Tatsächliche sexuellen Handlungen und nicht tatsächliche sexuellen Handlungen

Das Strafgesetzbuch unterscheidet auch zwischen «tatsächlichen sexuellen Handlungen» und «nicht tatsächlichen sexuellen Handlungen». Beim ersten sind Abbildungen von Missbrauch, der tatsächlich stattgefunden hat oder Pornos mit Minderjährigen gemeint. Bei nicht

<p>diese besitzt, konsumiert oder der dargestellten Person zugänglich macht, bleibt straflos, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die minderjährige Person eingewilligt hat; b. die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht; und c. der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt <p>8^{bis} Die Person, der diese Gegenstände oder Vorführungen zugänglich gemacht werden, bleibt für Besitz und Konsum straflos, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie dafür kein Entgelt leistet oder verspricht; b. die Beteiligten sich persönlich kennen; und c. die Beteiligten volljährig sind oder, sofern mindestens eine Person minderjährig ist, einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen. <p>⁹Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.</p>	<p>tatsächlichen Handlungen geht es um Zeichnungen oder Texte oder computergenerierte Szenen, die sexuelle Handlungen mit Minderjährigen nachzeichnen, beschreiben oder Animationen. Wer dies tut, wird milder bestraft, macht sich aber auch strafbar! Man spricht in diesem Fall auch von «Scheinkinderpornografie».</p> <p>Pornografie anschauen und weitergeben</p> <p>Unter 16-Jährigen empfiehlt sich der Konsum von Pornos nicht. Sie machen sich jedoch <i>nicht selbst</i> strafbar. Verboten ist nämlich nicht das Anschauen, sondern das «Zeigen», «Überlassen» oder «zugänglich machen». Wenn ein Vater also sein Handy liegen lässt, könnte er sich strafbar machen. Er nimmt in Kauf, dass Kinder sein Handy brauchen, um Pornos zu schauen. Nur liegen lassen ist zwar fahrlässig, aber wahrscheinlich nicht strafbar. Auf jeden Fall strafbar macht er sich, wenn er den Kindern die Pornos zeigt oder mit Absicht weitergibt.</p> <p>Beispiel für Straflosigkeit nach Absatz 8^{bis}</p> <p>Ein 14-jähriges Mädchen erstellt von sich ein Nacktfoto und schickt es ihrem Freund, weil er sie darum bittet.</p>
<p>Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten</p> <p>Art. 197a StGB</p> <p>¹ Wer einen nicht öffentlichen sexuellen Inhalt, namentlich Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, Gegenstände oder Vorführungen, ohne Zustimmung der darin erkennbaren Person einer Drittperson weiterleitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Hat der Täter den Inhalt öffentlich gemacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>Weiterleiten und öffentlich machen</p> <p>Als Weiterleiten gilt die digitale oder physische Weitergabe von nicht öffentlichen Inhalten, welcher die Täterschaft auf Antrag bestraft. Falls die Täterschaft den nicht öffentlichen Inhalt an eine unbestimmte Anzahl Personen zugänglich macht, gilt dies als öffentlich machen und wird als Officialdelikt bestraft.</p> <p>Revenge Porn</p> <p>Fotos oder Videos, welche einst in einer Partnerschaft einvernehmlich aufgenommen wurden, werden nach der Beendigung der Beziehung anderen Personen zugänglich gemacht.</p> <p>Beispiel</p> <p>Während eines One-Night-Stands filmten sich die Parteien einvernehmlich beim Sex. Als im Nachgang A herausfand, dass B bereits liiert ist, sendete A das Video im Zorn an den Lebenspartner von B.</p>
<p>Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit</p> <p>Art. 193 StGB</p> <p>Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage</p>	<p>Wenn an einer Person eine sexuelle Handlung vorgenommen wird, und sie dabei über den Charakter der Handlung getäuscht wird, bzw. ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausgenutzt wird, macht sich strafbar. Das Opfer äussert keine Ablehnung, weil es irrtümlich davon ausgeht, dass die Handlungen Teil der</p>

oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung

Art. 193a StGB

Wer bei der Ausübung einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit im **Gesundheitsbereich** an einer Person eine sexuelle Handlung vornimmt oder von ihr vornehmen lässt und sie dabei über den **Charakter der Handlung täuscht** oder ihren Irrtum über den Charakter der Handlung **ausnützt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

medizinischen Behandlung sind. Die Einwilligung des Opfers geschieht also durch Täuschung.

Abgrenzung zu Art. 189 und 190 StGB

Art. 193a bezieht sich also auf Konstellationen, welche nicht von Art. 189 und Art. 190 StGB erfasst sind, weil die Ablehnung irrtumsbedingt fehlt, da das Opfer nicht von einer Handlung mit sexuellem Charakter ausgegangen ist.

Beispiel

Ein medizinischer Masseur gibt einer Patientin zu verstehen, dass eine Massage ihrer äusseren Schamlippen bestehende Leistenbeschwerden lindern würden. Im Vertrauen auf diese Erklärung lässt sich die Patientin an den Schamlippen massieren.

Exhibitionismus

Art. 194 StGB

¹Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

²In schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe. Die Tat wird auf Antrag verfolgt.

³Unterzieht sich die beschuldigte Person gemäss Anordnung der zuständigen Behörde einer ärztlichen Behandlung so wird das Verfahren eingestellt.

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Art 188 StGB

Wer mit einer minderjährigen Person von mindestens 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.